

**Landschaftspflegerischer Fachbeitrag**

**zur**

**3. Änderung des**

**Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 20**

**„Mittelagger – Schönenbacher Straße“**

**der**

**Gemeinde Reichshof**

**Stand: 13.06.2012**

Auftraggeber: Schroedahl ARAPP GmbH  
Schönenbacher Straße 4  
51580 Reichshof-Mittelagger

Auftragnehmer: hellmann + kunze reichshof  
Umweltplanung und Städtebau  
Rehwinkel 15  
51580 Reichshof



Tel.: 02297 / 900 820  
Fax: 02297 / 900 829  
info@h-k-reichshof.de  
www.hkr-landschaftsarchitekten.de

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Stephan Müller Landschaftsarchitekt AK NW

## **INHALT**

|   |           |
|---|-----------|
| <b>1. ANLASS / AUFGABENSTELLUNG.....</b>  | <b>4</b>  |
| <b>2. DARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER ÖKOLOGISCHEN UND LANDSCHAFTLICHEN GEGEBENHEITEN.....</b>  | <b>5</b>  |
| 2.1 Ausgangssituation / Grundlagenermittlung.....   | 5         |
| 2.2 Naturräumliche Situation / Realnutzung.....   | 6         |
| 2.3 Geologie / Boden / Wasser.....  | 7         |
| 2.4 Potenzielle natürliche Vegetation.....  | 8         |
| 2.5 Pflanzen- und Tierwelt, Biotope und faunistische Funktionsbeziehungen.....  | 9         |
| 2.6 Besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten, Rote-Liste-Arten, Arten der EG-Vogelschutzrichtlinie<br>10   |           |
| 2.7 Klima / Luft.....   | 15        |
| 2.8 Landschaftsbild / Erholung.....   | 16        |
| 2.9 Kultur- und Sachgüter.....  | 16        |
| <b>3. DARSTELLUNG VON ART, UMFANG UND ZEITLICHEM ABLAUF DES EINGRIFFS IN NATUR UND LANDSCHAFT.....</b>  | <b>16</b> |
| 3.1 Wesentliche Merkmale des geplanten Vorhabens.....   | 16        |
| 3.2 Vermeidung und Minderung des Eingriffs.....   | 17        |
| 3.3 Prognose der zu erwartenden Auswirkungen auf Natur und Landschaft bei Realisierung des Vorhabens (bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen)..... | 18        |
| 3.4 Konflikte (Art, Umfang und Ausmaß der Beeinträchtigungen der Schutzgüter und Schutzgutfunktionen).....  | 19        |
| 3.4.1 Ermittlung des Beeinträchtigungsgrades für die Biotopfunktion.....  | 19        |
| 3.4.2 Eingriff in den Boden.....  | 21        |
| 3.4.3 Eingriff ins Landschaftsbild.....   | 23        |
| <b>4. DARSTELLUNG VON ART, UMFANG UND ZEITLICHEM ABLAUF DER MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT.....</b> | <b>23</b> |
| 4.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen .....  | 23        |
| 4.2 Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.....   | 24        |
| 4.3 Ausgleichsmaßnahmen.....  | 24        |
| 4.4 Begrünungsmaßnahmen.....  | 25        |
| 4.5 Flächenverfügbarkeit / Maßnahmenträger / zeitliche Umsetzung.....   | 25        |
| 4.6 Kostenschätzung.....  | 26        |
| Gesamtkosten.....   | 26        |
| <b>5. EINGRIFFS- / AUSGLEICHSBEWERTUNG UND GESAMTBILANZIERUNG.....</b>  | <b>26</b> |
| 5.1 Biotopfunktion / Tiere und Pflanzen.....  | 26        |
| 5.2 Bodenfunktion.....  | 28        |
| <b>7. LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS.....</b>  | <b>32</b> |
| <b>8. FOTODOKUMENTATION.....</b>  | <b>33</b> |

| <b>Abbildungen, Tabellen</b> |  | <b>Seite</b> |
|------------------------------|--|--------------|
| Abb. 1:                      | Lage des Bereiches der 3. Änderung des VBP Nr. 20 im Raum.....   | 7            |
| Tab. 1:                      | Bewertung der Biotopfunktion der Biotop- und Nutzungstypen im Wirkungsbereich des Vorhabens.....         | 10           |
| Tab. 2:                      | Bewertungsrahmen für die Ermittlung des Konfliktpotenzials und des Beeinträchtigungsfaktors FBBi.....    | 20           |
| Tab. 3:                      | Art, Umfang und Ausmaß der Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen .....        | 21           |
| Tab. 4:                      | Funktionsbeeinträchtigung Boden (FBBö) in Abhängigkeit vom betroffenen Bodentyp.....                     | 22           |
| Tab. 5:                      | Art, Umfang und Ausmaß der Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen.....                                   | 22           |
| Tab. 6:                      | Art der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.....  | 22           |
| Tab. 7:                      | Ermittlung des Eingriffswertes für die Biotopfunktion.....   | 26           |
| Tab. 8:                      | Ermittlung des Kompensationswertes .....   | 27           |
| Tab. 9:                      | Ermittlung des Mindestflächenumfanges der Kompensationsmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Bodens ..... | 28           |

## **Anhang**

Planungsrelevante Arten für die Messtischblätter 4911 Gummersbach, 4912 Drolshagen, 5011 Wiehl, 5012 Reichshof

Protokoll Artenschutzprüfung

|              |  |            |
|--------------|--|------------|
| Karte Nr. 1: | Biotop- und Nutzungstypen, Konflikte       | M. 1 : 500 |
| Karte Nr. 2: | Planung, landschaftspflegerische Maßnahmen | M. 1 : 500 |

## 1. ANLASS / AUFGABENSTELLUNG

Die Gemeinde Reichshof beabsichtigt in Zusammenarbeit mit der Firma Schroedahl-ARAPP GmbH die Ausweisung weiterer Gewerbegebietsflächen auf den Grundstücksflächen Gemarkung Agger, Flur 25, Flurstücke 509, 510, 512 (Wegeparzelle) und 514. Planungsanlass für die 3. Änderung des Bebauungsplanes ist die erneute Erweiterungsplanung des Gewerbebetriebes der Fa. Schroedahl-ARAPP zur Sicherung des Standortes Mittelagger. Dazu soll östlich der 2009 errichteten Lagerhalle auf einer zurzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche eine weitere Lager- und Produktionshalle mit Büroräumen im rückwärtigen Bereich errichtet werden. Die neu zu errichtende Lager- und Produktionshalle soll eine Grundfläche von 25,00 m x 40,00 m bei einer maximalen Höhe von 8,50 m aufweisen.

Die Erschließung ist durch die als Gemeindestraße gewidmete „Schönenbacher Straße“ und die bestehende Grundstückszufahrt gesichert. Eine zusätzliche Erschließung ist nicht geplant.

Die Erweiterungsflächen befinden sich südöstlich der Ortslage Mittelagger in unmittelbarem Anschluss an die bereits vorhandene gewerbliche Bebauung im Auenbereich der Steinagger.

Die Flächen liegen gem. § 35 BauGB überwiegend im Innenbereich. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Reichshof ist der Erweiterungsbereich bereits als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt, der Bebauungsplan wird somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Mit der Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 20 werden Eingriffe in Natur und Landschaft bauplanungsrechtlich vorbereitet. Über die betroffenen Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz ist nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) unter Anwendung des § 18 BNatSchG (Verhältnis zum Baurecht) in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB in der Bauleitplanung abschließend zu entscheiden.

In der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sind gemäß § 1a Abs. 1-3 BauGB („Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz“) u. a. folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

- der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden (die Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß)
- zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen sind die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen
- landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden
- die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach §§ 18ff Bundesnaturschutzgesetz)

Zentraler Bestandteil des vorliegenden Landschaftspflegerischen Fachbeitrags (LFB) zum VBP Nr. 20 ist die planerische Konfliktbewältigung des durch die Änderung des Bebauungsplans ermöglichten Eingriffs in Natur und Landschaft im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß §§ 14ff BNatSchG.

Im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag wird die planerische Bewältigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach BauGB dokumentiert. Der LFB beinhaltet folgende Angaben, die zur Beurteilung des Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlich sind und die Voraussetzungen für eine sachgerechte Abwägung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegenüber anderen Belangen schaffen:

- Erfassung und Bewertung der ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten unter besonderer Hervorhebung wertvoller Biotop (Naturhaushalt, Pflanzen- und Tierwelt, Landschaftsbild; differenziert nach Funktionen und Nutzungen)
- Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf des Eingriffs (Prognose und Bewertung der Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Pflanzen- und Tierwelt sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft einschl. Darstellung der Möglichkeiten zur Vermeidung und/oder Minderung der Eingriffe in Natur und Landschaft)
- Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf der Maßnahmen zur Minderung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen

Der Eingriff ist zu untersagen, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Range vorgehen und die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht im erforderlichen Maße auszugleichen sind.

Gemäß § 13 Bundesnaturschutzgesetz sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare, erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach Art und Umfang geeignet sind, die durch den Eingriff gestörten Funktionen des Naturhaushaltes oder der Landschaft gleichwertig wiederherzustellen, zu kompensieren. Ist auch die Durchführung von Ersatzmaßnahmen nicht möglich, ist der Eingriff durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Im vorliegenden Fall soll der Eingriff sowohl durch eine Ausgleichsmaßnahme vor Ort als auch durch Begrünungsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Das Planungsbüro hellmann + kunze reichshof • Umweltplanung und Städtebau wurde im Januar 2012 beauftragt, den Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zur 3. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 20 zu erarbeiten.

## **2. DARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER ÖKOLOGISCHEN UND LANDSCHAFTLICHEN GEGEBENHEITEN**

### **2.1 Ausgangssituation / Grundlagenermittlung**

Für das Untersuchungsgebiet sind folgende Planungs- und Zielvorgaben definiert:

#### Landesentwicklungsplan

Im Landesentwicklungsplan NRW (Stand: 1995) ist das Plangebiet als „Freiraum“ dargestellt.

#### Regionalplan:

Der Regionalplan, Teilabschnitt Region Köln (Stand: 2. Auflage Dezember 2006) stellt für das Plangebiet „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ mit der überlagernden Funktion zum

„Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“ (BSLE, Zielschwerpunkte: Erhalt, Schutz, Sicherung) dar.

#### Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Reichshof ist das Plangebiet überwiegend als „Gewerbliche Baufläche“ (GE) dargestellt. Der östliche Teil der Erweiterungsfläche ist als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Für den westlichen Teil der Erweiterungsfläche besteht eine Begrünungsfestsetzung aus der 2. Änderung des Bebauungsplanes von 2008.

#### Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt im Bereich des rechtskräftigen Landschaftsplans Nr. 3 „Bergneustadt-Eckenhagen“. Für den Änderungsbereich ist das Entwicklungsziel Nr. 7 „Erhaltung bis zur baulichen Nutzung“ dargestellt.

#### Biotopkataster Nordrhein-Westfalen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalen (LANUV-Biotopkartierung schutzwürdiger Bereiche) weist im Plangebiet und dessen näherer Umgebung keine schutzwürdigen Biotope aus.

#### Geschützte Biotope gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 62 Landschaftsgesetz NW

Geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG NW sind im Plangebiet und dessen näherer Umgebung nicht vorhanden.

#### FFH-Gebiete

Hinweise auf prioritäre Lebensräume und Arten gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie auf potenzielle FFH-Lebensräume liegen für das Plangebiet nicht vor.

Die erhebliche Beeinträchtigung eines gemeldeten FFH-Gebietes bzw. maßgeblicher Bestandteile eines FFH-Gebietes ist durch das Planvorhaben nicht zu erwarten.

#### Besonders oder streng geschützte Arten

Konkrete Hinweise bzw. Angaben über das Vorkommen „besonders / streng geschützter Arten“ gemäß Anlage 1 Sp. 2 und 3 BArtSchV, EU-ArtenschutzVO Anhang A und B, Arten der EU-VRL Anhang I und FFH-RL Anhang IV im Plangebiet, die ggf. durch das Planvorhaben gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Vorhaben zerstört werden könnten, liegen bisher nicht vor. Der Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG wird nicht erfüllt (siehe auch Kap. 2.6).

## **2.2 Naturräumliche Situation / Realnutzung**

Naturräumlich gehört das Plangebiet zum Wiehlbergland (339.02) und hier zur Untereinheit „Oberwiehlbergland“. Dieser auf einer Höhe von ca. 300 bis 400m ü. NN liegende Landschaftskomplex aus flachen Kuppen, Rücken und Scheiteln wird durch die Haupttalzüge des Waldbrölbaches, des Homburger Brölbaches und der Wiehl sowie ein engmaschiges Netz aus Seitentälern gegliedert. Die landschaftsbestimmenden Täler zeichnen sich durch ihre Geräumigkeit und eine für das Bergische Land eher untypische Weite aus, die auf die relativ „weichen“ Ausgangsgesteine zurück zu führen sind. Die in den Tälern weit verbreitete Grünlandwirtschaft wird nur stellenweise von Ackerflächen unterbrochen.

Das Plangebiet ist Teil des Naturparks „Bergisches Land“.

Das Plangebiet befindet sich südöstlich der Ortslage Mittelagger. Es ist geprägt von den grünländwirtschaftlich genutzten Auenflächen der Steinagger und die bereits bestehende gewerbliche Bebauung. Die Gewässer begleitenden Gehölzstrukturen entlang der Steinagger und einige Gehölze an der südlichen Geländekante tragen zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes bei. Eine besondere Eignung des Plangebietes zur landschaftsorientierten Erholung ist nicht erkennbar.

Die Lage des räumlichen Geltungsbereiches der 3. Änderung des VBP ist in Abbildung 1 dargestellt.

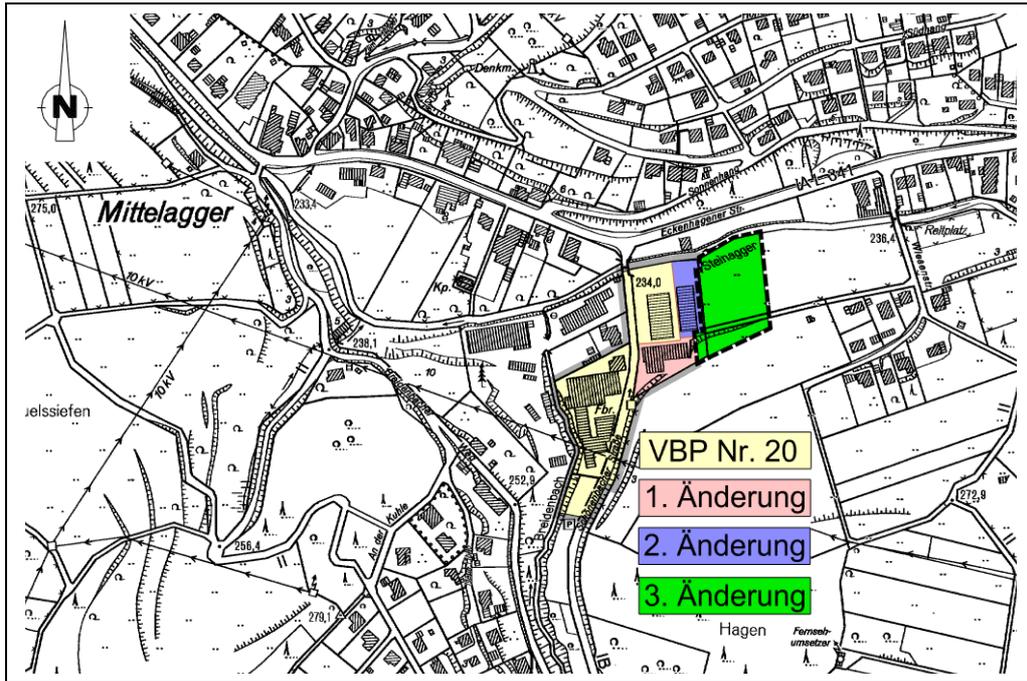


Abb. 1: Lage des Bereiches der 3. Änderung des VBP Nr. 20 im Raum

© Geobasisdaten: Oberbergischer Kreis, Amt für Geoinformation und Liegenschaftskataster

## 2.3 Geologie / Boden / Wasser

### Boden

Im Plangebiet stehen hauptsächlich schluffig-lehmige Bachablagerungen an. Aus diesen Ausgangsgesteinen hat sich ein mittel- bis tiefgründiger schluffiger Lehm Boden entwickelt. Als Bodentyp weist die Bodenkarte NRW im Bereich des Plangebietes einen für die Auenlagen des Bergischen Landes typischen Gleyboden (G 3) aus. Der Gley verfügt über einen geringen bis mittleren Ertrag, mittlere Sorptionsfähigkeit und eine geringe bis mittlere Wasserdurchlässigkeit. Grundwasser steht in Abhängigkeit von der Wasserführung der Steinagger in 0 bis 8 dm Tiefe an.

Der Oberbergische Kreis - Untere Landschafts- und Bodenschutzbehörde - hat in der Veröffentlichung „Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und Einrichtung eines Ökokontos im Rahmen der Bauleitplanung im Oberbergischen Kreis“ die im Kreis vorkommenden Böden in Kategorien eingestuft. Der im Plangebiet vorkommende Bodentyp entspricht demnach der Kategorie II (Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten als natürlicher Lebensraum für seltene Vegetationsgesellschaften) (OBERBERGISCHER KREIS; UNTERE LANDSCHAFTS- UND BODENSCHUTZBEHÖRDE, 2001).

In der Karte der schutzwürdigen Böden NRW wird die Braunerde aufgrund ihres Biotopentwicklungspotenzials der Schutzwürdigkeitsstufe 3<sup>1</sup> zugeordnet.

Gemäß der „Digitalen Bodenbelastungskarte“ kann zurzeit nicht ausgeschlossen werden, dass der Boden im Plangebiet leicht erhöhte natürliche Schwermetallgehalte aufweist. Prognoseberechnungen der Unteren Bodenschutzbehörde ergaben, dass die Parameter Zink, Nickel, Chrom, Blei und Cadmium die Vorsorgewerte nach Bundesbodenschutzverordnung leicht überschreiten. Gefährdungen der gewerblich nutzbaren Flächen durch Bodenbelastungen sind nicht zu erwarten.

Das Fachinformationssystem „Stoffliche Bodenbelastung“ (FIS Stobo NRW) der Bezirksregierung Köln zeigt im Plangebiet keine Belastung mit umweltgefährdenden Stoffen.

#### Grundwasser

Ergiebige nutzbare Grundwasservorkommen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die Wasserdurchlässigkeit des anstehenden Festgesteins ist gering. Als Grundwasserleiter und für die Grundwassergewinnung hat der unterirdische Wasserkörper nur eine geringe Bedeutung. Daraus ergibt sich auch eine geringe Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Verschmutzungen.

#### Oberflächengewässer

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer anzutreffen. Am nördlichen Rand des Planbereichs verläuft die Steinagger. Sie stellt einen typischen Mittelgebirgsbach mit geringen bis mäßigen Vorbelastungen durch Verbauungen, Verrohrungen und diffuse Einträge dar. Die geplante gewerbliche Bebauung liegt außerhalb des tatsächlichen Überschwemmungsgebietes der Steinagger.

## **2.4 Potenzielle natürliche Vegetation**

Unter potenzieller natürlicher Vegetation (pnV) versteht man die Artenzusammensetzung der Vegetation, die sich bei Nutzungsaufgabe unter den gegenwärtigen Umweltbedingungen auf einem Standort als Klimaxstadium einstellen würde. Aus der pnV lassen sich Rückschlüsse auf die aktuellen Standortverhältnisse (Klima, Boden, Nährstoff- und Wasserversorgung) und das biotische Potenzial ziehen. Sie liefert damit wichtige Hinweise auch auf die Pflanzenverwendung bei Durchführung von Kompensationsmaßnahmen. Anhand der potenziellen natürlichen Vegetation kann auch der Grad der anthropogenen Beeinflussung der Vegetation beurteilt werden und daraus wiederum der Natürlichkeitsgrad von Biotoptypen.

Im Untersuchungsraum würde sich nach Nutzungsaufgabe ein Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald mit Gewässer begleitenden Schwarzerlenbeständen einstellen.

Es handelt sich dabei um Laubmischbestände der genannten Arten mit einer spärlich entwickelten Krautschicht überwiegend Haselnuss, Weißdorn und Hunds-Rose in der Strauchschicht.

Im Plangebiet sind bis auf die Gewässer begleitenden Schwarz-Erlen keine Anteile dieser Pflanzengesellschaften mehr vorhanden.

---

<sup>1</sup> Schutzwürdigkeitsstufe 1 = schutzwürdig, Schutzwürdigkeitsstufe 2 = sehr schutzwürdig, Schutzwürdigkeitsstufe 3 = besonders schutzwürdig

## 2.5 Pflanzen- und Tierwelt, Biotope und faunistische Funktionsbeziehungen

### Bewertung der Lebensraumfunktion von Tieren und Pflanzen

Die Nutzungs- und Biotopstrukturen wurden im Rahmen einer Begehung des Plangebietes im März 2012 erfasst. Die Zuordnung, Bezeichnung und ökologische Bewertung der erfassten Nutzungen und Biotoptypen erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Oberbergischen Kreises auf Grundlage der als Arbeitshilfe für die Bauleitplanung in NRW entwickelten "Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft" (Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport; Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft; Ministerium für Bauen und Wohnen, Düsseldorf 1996).

Der Anwendungsbereich ist auf Biotoptypen mit Grundwert A bis höchstens einschl. Wertstufe 7 begrenzt. Das vorliegende Verfahren ist bei Biotoptypen, die in der Biotoptypenliste mit einem Grundwert A von 8 oder höher bewertet werden, nicht anzuwenden. In textlich zu begründenden Ausnahmefällen, in denen Flächen mit einem Grundwert A von 8 oder höher nur in geringem Umfang betroffen sind und eine detaillierte Untersuchung nicht erforderlich ist, kann das Bewertungsverfahren nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde jedoch angewandt werden.

Im Einzelnen kommen im eingriffsrelevanten Planbereich folgende Biotop- und Nutzungstypen vor, die in der Karte Nr. 1 – Bestand Biotop- und Nutzungstypen, Konflikte - in ihrer räumlichen Verteilung dargestellt sind:

#### **Laubbaum mit geringem Baumholz (8.1)**

Im südlichen Bereich des Plangebietes stocken insgesamt acht Rot-Buchen (*Fagus sylvatica*), Schwarz-Erlen (*Alnus glutinosa*), Apfel (*Malus domestica*) und Walnuss (*Juglans regia*) mit Stammdurchmessern von 20 cm bis 35 cm.

#### **Laubbaum mit mittlerem Baumholz (8.2)**

Innerhalb des Betriebsgeländes stockt eine Ross-Kastanie (*Aesculus hippocastaneum*) mit einem Stammdurchmesser von ca. 40 cm. Weitere Einzelbäume finden sich entlang der Steinagger. Es handelt sich um zwei Schwarz-Erlen und eine Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*) mit Stammdurchmessern von bis zu 70 cm.

#### **Gebüsch, Hecke (8.2)**

Zur Eingrünung der in 2009 errichteten Halle der Fa. Schroedahl ARAPP wurde eine freiwachsende Hecke mit u.a. Hunds-Rose (*Rosa canina*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*) gepflanzt. Aufgrund des geringen Alters hat die Pflanzung noch keine Deckung erreicht. Ihre Biotopfunktionen kann sie daher bislang nur eingeschränkt übernehmen.

#### **Brache jünger 5 Jahre (5.1)**

Entlang der Steinagger erstreckt sich ein Uferstrandstreifen von max. 5 m Breite. Im Bereich der kleinen Baumgruppe aus Schwarz-Erle und Esche nimmt die brach gefallene Fläche eine etwas größere Fläche ein (ca. 100 qm). Die uferbegleitende Flora setzt sich überwiegend aus Neophyten wie Drüsigem Springkraut (*Impatiens glandulifera*) und Stauden-Knöterich (*Fallopia japonica*) zusammen.

### Intensiv-Grünland, mäßig trocken bis frisch (3.2)

Die Aue der Steinagger wird in diesem Bereich von einer intensiv landwirtschaftlich genutzten Wiesenfläche geprägt. Zu den in diesem Naturraum häufig anzutreffenden artenarmen Weidelgras-Weißklee-Gesellschaften zählen u. a. folgende Arten: Weidelgras (*Lolium perenne*), Kriechender Weißklee (*Trifolium repens*), Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), Rot-Schwengel (*Festuca rubra* agg.), Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Gänseblume (*Bellis perennis*), Wiesen-Lieschgras (*Phleum pratense*) und Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*).

Zusammenfassend ist aufgrund der Struktur und der Artenzusammensetzung der vorgefundenen Nutzungs- und Biotopstrukturen die Bedeutung des Plangebietes als Lebensraum für Tiere und Pflanzen überwiegend als gering bis mittel einzustufen.

Insbesondere das beweidete Grünland bietet einem eingeschränkten Artenspektrum, bestehend aus häufig vorkommenden Arten mit einer breiten Anpassungsfähigkeit an ihren Lebensraum (sog. euryöke Arten), einen geeigneten Lebensraum.

Von mittlerer Bedeutung sind die Einzelbäume, die v. a. Vögeln, Kleinsäugetern und Insekten einen Brut-, Nahrungs- oder Rastplatz bieten können. Bruthöhlen oder Horste konnten im Rahmen der Begehungen an bzw. in den Laubbäumen nicht festgestellt werden.

Die Steinagger stellt einen hochwertigen Lebensraum mit Habitategnung für spezialisierte aquatische Lebewesen dar. Der vorgesehene Eingriff hat keine direkten Auswirkungen auf die Steinagger.

| 1                | 2   | 3                         | 4                     | 5               |
|------------------|---|---------------------------|-----------------------|-----------------|
| Code-Nr.         | Biotoptyp   | Grundwert A               | Gesamtkorrekturfaktor | Gesamtwert      |
| (s. Karte Nr. 1) | gem. Biotoptypenwertliste                               | gem. Biotoptypenwertliste |                       | (Sp. 3 x Sp. 4) |
| 3.2              | Intensivgrünland (Fettwiese /-weide)                    | 4                         | 1,0                   | 4,0             |
| 5.1              | Brachen < 5 Jahre (neophytenreiche Uferhochstaudenflur) | 4                         | 0,75*                 | 3,0             |
| 8.1              | Gebüsche, freiwachsende Hecke                           | 7                         | 0,6**                 | 4,2             |
| 8.2              | Einzelbäume   | 8                         | 1,0                   | 8,0             |
| 8.2              | Einzelbäume   | 8                         | 1,1                   | 8,8             |

Tab. 1: Bewertung der Biotopfunktion der Biotop- und Nutzungstypen im Wirkungsbereich des Vorhabens

\* Der Korrekturfaktor wird aufgrund des überwiegenden Anteils an nicht standortheimischen Neophyten mit 0,75 festgelegt

\*\* Der Korrekturfaktor wird aufgrund des geringen Alters und des geringen Deckungsgrades der Pflanzung mit 0,6 festgelegt

### 2.6 Besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten, Rote-Liste-Arten, Arten der EG-Vogelschutzrichtlinie

Faunistische Detailuntersuchungen wurden im Rahmen des LFB nicht durchgeführt. Die Bewertung der faunistischen Bedeutung erfolgte auf Grundlage der Sichtbeobachtungen während der Freilandkartierungen der Biotoptypen/-strukturen, der Erfassung vorhandener und potenzieller Vernetzungsstrukturen/-beziehungen mit angrenzenden Biotopen und auf Grundlage der bestehenden Vorbelastung durch Nutzungen und sonstige Störeinflüsse.

Die Berücksichtigung der sog. planungsrelevanten Arten erfolgt in Form einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe I) durch Auswertung der Artenlisten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für die Messtischblätter 4911 Gummersbach, 4912 Drolshagen, 5011 Wiehl und 5012 Reichshof und die im Plangebiet und den angrenzenden Flächen vorkommenden Biotoptypen (Kleingehölze, Säume, Fettwiese, Gewässer).

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind dementsprechend folgendermaßen gefasst:

In § 44 Abs. 1 Satz 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist geregelt, dass die besonders geschützten Tierarten (gem. BArtSchV Anlage 1, Spalte 2; EG-ArtSchV Anhang A oder B; gem. Anhang IV der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie 92/43/EG; alle europäische Vogelarten) nicht verletzt oder getötet werden dürfen. Streng geschützte Arten (gem. Anhang IV der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie 92/43/EG; gem. BArtSchV Anlage 1, Spalte 3, gem. EG-ArtSchV Anhang A) dürfen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit nicht erheblich gestört werden, d. h. der Erhaltungszustand der lokalen Population darf sich nicht verschlechtern.

Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Darüber hinaus werden die „nur“ national geschützten Arten („besonders geschützte Arten“) in der ASP berücksichtigt, da auch für diese die artenschutzrechtlichen Verbote uneingeschränkt Anwendung finden.

Es liegen keine Angaben und gesicherten Erkenntnisse über das Vorkommen streng und besonders geschützter Arten die ggf. durch das Planvorhaben erheblich gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Vorhaben zerstört werden könnten, vor.

### **Wirkfaktoren**

Als Folge der Erweiterung des BP Nr. 20 sind als wesentliche Wirkfaktoren die folgenden Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt und ihrer Lebensraumfunktionen zu nennen:

- Habitatfunktionsverlust für Tiere, die in ihrer Lebensweise zumindest teilweise an die Kleingehölzstrukturen, das Grünland und das Fließgewässer gebunden sind
- Störung der Habitatfunktion auf angrenzenden Flächen